

Der Kreisausschuss
Abteilung Gesundheit

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

Fachdienst
Infektionsschutz und Umweltmedizin

Datum: 2021-04-12
Aktenz.: 21.2/15 -14 D2/164-21
Kontakt: Dr. Gisela Ballmann/ Reinhard Strack-Schmalor
Telefon: 06441 407-2000
Telefax: 06441 407-2900
Raum-Nr.: D 0.117
E-Mail: anfragen-corona@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Allgemeinverfügung des Lahn-Dill-Kreises **betr. Ausgangsbeschränkungen u.a. im Lahn-Dill-Kreis**

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen, Infektionsschutzgesetz – IfSG vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I. S. 370) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Artikel 3 der 30. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186) ergeht folgende:

15. Allgemeinverfügung

- 1. Ziffer 5 der 14. Allgemeinverfügung des Lahn-Dill-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (betreffend nächtliche Ausgangsbeschränkungen) vom 31. März 2021 (Az.: 21.2/15 -14) wird hiermit aufgehoben.**
- 2. Ziffer 9 Satz 2 und 3 der vorgenannten 14. Allgemeinverfügung werden aufgehoben.**
- 3. Alle übrigen Anordnungen der unter Ziff. 1 genannten 14. Allgemeinverfügung bleiben unberührt und gelten weiterhin bis zum vorgesehenen Ablauf, sofern keine vorzeitige Änderung oder Verlängerung erfolgt.**
- 4. Diese 15. Allgemeinverfügung tritt am 13. April 2021, 0.00 Uhr, in Kraft.**

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Begründung

Das dynamische Geschehen in der Corona-Pandemieentwicklung erfordert eine ständige Evaluierung und Aktualisierung. Gemäß § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in Verbindung mit dem Präventions- und Eskalationskonzeptes des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 24. März 2021 sind Ausgangssperren der jeweiligen 7-Tages-Indizidenz im Landkreis anzupassen. Nachdem im Lahn-Dill-Kreis die nach den Veröffentlichungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) maßgebliche 7-Tages-Inzidenz fünf Tage unterhalb des Schwellenwertes von 200 liegt, wird Ziffer 5 der 14. Allgemeinverfügung, die das Verlassen der eigenen Wohnung nur aus gewichtigen Gründen während der Zeiten von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetages gestattet, aufgehoben.

Auch wenn das tatsächliche Infektionsgeschehen im Lahn-Dill-Kreis nach den Ostertagen wieder steigend ist, sollen weitere belastbare Daten zum Infektionsgeschehen abgewartet werden und daher zunächst entsprechend der Soll-Vorgabe des Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 des Landes Hessen vom 24.03.2021 die Ausgangssperre zurückgenommen werden.

Ziffer 9. der 14. Allgemeinverfügung betrifft die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken an publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen.

Da sich diese Verpflichtung des Tragens von Masken bereits aus § 1 a Abs. 1 Ziffer 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBev, Stand: 29. März 2021) ergibt und mit der Regelung keine abweichende Regelung beabsichtigt ist, wird die Regelung zur Klarstellung aufgehoben. Es gilt die Maskenpflicht gemäß § 1 a Abs. 1 Nr. 9 der CoKoBev.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Internet unter <https://www.lahn-dill-kreis.de/aktuelles/bekanntmachung> eingesehen werden.

Das Inkrafttreten der 15. Allgemeinverfügung am 13.04.2021 durch Bekanntgabe gemäß § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) erfolgt auf Grundlage des § 2 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I, S. 409) zuletzt geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I, S. 786) wegen Dringlichkeit durch öffentliche Mitteilung mit Bekanntmachung im Internet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

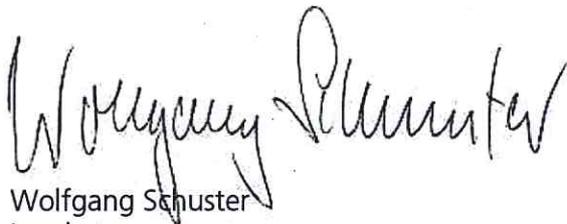
Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

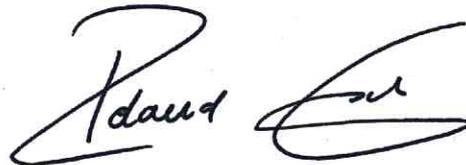
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Lahn-Dill-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 16 Abs. 8 IfSG Ihre Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim **Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen**, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.



Wolfgang Schuster
Landrat



Roland Esch
Erster Kreisbeigeordneter